

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband ▪ Erftverband
Emschergenossenschaft ▪ Linksniederrheinische Entwässerungs-
Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband ▪ Ruhrverband
Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband Eifel-Rur ▪ Wupperverband



Arbeitsgemeinschaft der
Wasserwirtschaftsverbände
in Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3606**

A17, A11, A18

**agw-Stellungnahme zum
Gesetzesentwurf der Landesregierung
NRW zum „Gesetz zur Änderung was-
ser- und wasserverbandsrechtlicher
Vorschriften“
vom 23.6.2015**

(Stand 18.03.2016)

Jennifer Schäfer-Sack
Bergheim, 18.03.2016

Am Erftverband 6
50126 Bergheim

Tel. 02271 88-1278
Fax 02271 88-1365

www.agw-nw.de
info@agw-nw.de

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung.

Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 304 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 35 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich. Die Wasserwirtschaftsverbände praktizieren in NRW ganzheitliches Flussgebietsmanagement über kommunale Grenzen hinweg, ganz im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie.

Die **agw** begrüßt grundsätzlich die den Gesetzentwurf der Landesregierung zum „Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften“ – namentlich Artikel 1 „Landeswassergesetz“ (nachfolgend LWG-E), Artikel 2 „Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes“ (nachfolgend AbwAG-NRW-E) sowie Artikel 3-11 „Änderung der Gesetze der sondergesetzlichen Verbände“.

Vorbemerkung:

- Positiv hervorheben möchten wir insbesondere, dass der Entwurf in § 52 Abs. 2 LWG-E – wie im Koalitionsvertrag von SPD und GRÜNEN 2012 beschlossen – Regelungen vorsieht, die es den Gemeinden im Gebiet eines sondergesetzlichen Wasserverbandes künftig ermöglichen, ihre **Kanalisationsnetze auf „ihren“ Wasserverband zu übertragen**. Die Inanspruchnahme dieser im Gesetzentwurf verankerten Option setzt ein Einvernehmen zwischen Gemeinde und Verband voraus und steht unter dem Vorbehalt der verbandsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Damit ist gewährleistet, dass Kanalnetzübertragungen in Zukunft nur dann erfolgen, wenn dies im jeweiligen Einzelfall für die Gemeinde und den Wasserverband Vorteile verspricht und aus wasserwirtschaftlicher Sicht vernünftig erscheint.
- Ebenso unterstützen wir die geplante **Nichtbefristung der Schutzgebietsverordnungen zu Wasserschutzgebieten in §35** des LWG-E.
- Im Hinblick auf die Umsetzung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie begrüßen wir die Regelung in § 31 des LWG-E zur Festsetzung von **Gewässerrandstreifen** im Innenbereich von 5 Metern und im Außenbereich von 10 Metern.
- Wir weisen darauf hin, dass die beabsichtigten Änderungen des ordnungsrechtlichen Instrumentariums hinsichtlich **neuer Konzeptpflichten** für die Gewässerunterhaltung, die Wasserversorgung und die Niederschlagswasserbeseitigung grundsätzlich nachvollziehbar sind, aber aus unserer Sicht im Widerspruch zu den in der Präambel konstatierten geringen **Kosten- und Vollzugsaufwänden** stehen.

- Zur Gewährleistung eines einheitlichen Regelungsrangs sowie hinsichtlich eines potenziell hohen Investitionsaufwands wird vorgeschlagen, die Grundsätze für den **Gewässerausbau** (§ 71), für die **Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen** (§ 56) sowie die zwingend aufzunehmenden Angaben im **Abwasserbeseitigungskonzept** (§ 47) im Wege einer **Rechtsverordnung nach Zustimmung im Umweltausschuss und nicht durch Verwaltungsvorschriften einzuführen**.
- Hinsichtlich der geplanten Änderungen der Verbandsgesetze sind insbesondere die Regelungen zur **Entsendung der kommunalen Delegierten** aus verfassungsrechtlicher Sicht fraglich und in der Praxis nicht vollziehbar.

Daneben gibt es aus unserer Sicht noch eine Reihe weiterer Regelungen im Gesetzentwurf, für die wir Optimierungsbedarf bzw. Optimierungsmöglichkeiten sehen und die wir im Folgenden mit Bitte um Berücksichtigung formuliert haben.

Artikel 1: Landeswassergesetz

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abs. 1 S. 2 LWG-E: Sachlicher Anwendungsbereich

agw-Vorschlag: Satz 2 wird ergänzt wie folgt:

*„Ausgenommen von den Regelungen dieses Gesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme von § 89 **und § 90** des Wasserhaushaltsgesetzes sind Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen sowie Be- und Entwässerungsgräben, die nicht der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen.“*

Begründung:

Straßenseitengräben sollten weiterhin vom Geltungsbereich des WHG und des LWG ausgenommen werden, wie dies in § 2 Abs. 2 WHG ausdrücklich zugelassen wird. Ferner fragt sich, warum zwar Entwässerungsgräben, nicht aber Bewässerungsgräben der Bereichsausnahme unterfallen sollen, obwohl diese im § 2 Abs. 2 WHG ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden. Es würde der Klarstellung dienen, wenn nicht mehr wie bisher im Einzelfall entschieden werden müsste, ob ein Bewässerungsgraben ein Gewässer ist, vgl. § 3 Abs. 3 a.F. Schließlich ist zu fragen, warum neben § 89 WHG nicht auch der § 90 WHG erwähnt wird, auf den im § 2 Abs. 2 WHG ausdrücklich Bezug genommen wird.

Kapitel 2: Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 LWG-E: Verordnungsermächtigung zur Gewässerbewirtschaftung

agw-Vorschlag: § 13 sollte wie folgt formuliert werden

„Das für Umwelt zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung Zustimmung des für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ausschusses des Landtages durch Rechtsverordnung Vorschriften zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer im Umfang der Ermächtigungen zum Schutz und Nutzung der Gewässer nach § 23 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, zum Schutz des Grundwassers in Verbindung mit § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zu erlassen.“

Begründung:

Hinsichtlich eines potenziell hohen Investitionsaufwands bei den aufgezeigten Regelungen wird vorgeschlagen, Rechtsverordnungen nur nach **Zustimmung** des für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ausschusses des Landtages - und nicht bloß durch Anhörung - einzuführen.

Kapitel 2: Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 2: Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

§ 19 Abs. 3 Satz 1 LWG-E: Gemeindegebrauch

agw-Vorschlag: Satz 1 wird wie ergänzt wie folgt:

„Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft auf eigene Gefahr um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der zuständigen Behörde auf Grund eines Antrags der Anlieger ausgeschlossen sind. Entstehen Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch gegen den Schädiger auf Schadensersatz. Kann der Schädiger nicht festgestellt werden, haftet der Betreiber der Stauanlage.“

Begründung:

Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass durch die Duldungspflicht keine Risiken wegen etwaiger Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten entstehen.

§ 23 Abs. 2 LWG-E: Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

agw-Vorschlag: Einfügung nach Satz 2

„Die Verpflichtung des Gewässerunterhaltungspflichtigen erfolgt bei ihm nicht gehörenden Anlagen nur mit dessen Zustimmung. Erfolgt die Zustimmung nicht, kann diese durch die zuständige Behörde ersetzt werden. In diesem Fall hat sie die Kosten der Unterhaltung durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen zu tragen. Der Pflichtige nach Absatz 1 hat dem Gewässerunterhaltungspflichtigen oder im Fall des Satzes 4 der zuständigen Behörde den Aufwand zu erstatten, soweit die Arbeiten erforderlich waren und der Aufwand das angemessene Maß nicht überschreitet. Das Recht der Wasserverbände, für von Ihnen zu tragende Kosten Verbandsbeiträge von ihren Mitgliedern nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

Begründung:

Die Abwälzung der Pflicht zur Anlagenunterhaltung auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen im Wege der Anordnung durch die zuständige Behörde ist zu hinterfragen. Die Pflichtenübertragung auf den Gewässerunterhaltungspflichtigen berücksichtigt nicht in dem erforderlichen Maß, dass Anlagen im Sinne des § 23 LWG-E keine sind, die der Unterhaltung der Gewässer dienen, siehe § 22 Abs. 2 Ziff. 1 LWG-E. Dennoch kann im Einzelfall eine Pflichtenübertragung sinnvoll sein, wenn die Anlagenunterhaltung zumindest mittelbar wasserwirtschaftliche Zwecke erfüllt. In diesen Fällen kann der Verband einer Pflichtenübertragung zustimmen. Handelt es sich bei dem Gewässerunterhaltungspflichtigen um einen Wasserverband wäre ihm eine Umlage über den Verbandsbeitrag in diesen Fällen verwehrt, da es sich vorliegend nicht um die Erfüllung einer Verbandsaufgabe handelt, und diese nicht wasserwirtschaftlichen, sondern anderen, häufig infrastrukturellen Zwecken dient. Vorsorglich sollte es den Wasserverbänden vorbehalten bleiben, die Kosten nach den verbandsrechtlichen Vorschriften als Verbandsbeiträge auf ihre Mitglieder umzulegen.

§ 31 Abs. 2 Satz 3 LWG-E: Gewässerrandstreifen

agw-Vorschlag: Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Der Gewässerrandstreifen ist im Innenbereich nach §§ 30, 34 des Baugesetzbuchs 5 Meter breit. Verboten ist die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind. Satz 2 gilt nicht, soweit das Grundstück zulässigerweise bereits bebaut ist oder am (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes) Baurecht bestand.“

Begründung:

Die Privilegierung von baulichen und sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen kann nur gerechtfertigt werden, sofern diese Bauwerke und Anlagen in Übereinstimmung mit den jeweils in Betracht kommenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften am jeweiligen Standort errichtet worden sind.

§ 31 Abs. 3 Satz 2 LWG-E: Gewässerrandstreifen

agw-Vorschlag: Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu formulieren:

„Die zuständige Behörde soll den Gewässerrandstreifen nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 38 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes insoweit durch ordnungsbehördliche Verordnung solange aufheben, als die Ziele des Gesetzes im Wege der Kooperation mit Grundstückseigentümern oder Nutzern aufgrund vereinbarter Maßnahmen zuverlässig erreicht werden.“

Begründung:

Die Entlassung einer Fläche aus der Regelung zum Gewässerrandstreifen ist nur zu vertreten, wenn die in Rede stehenden Bewirtschaftungsziele aufgrund von Vereinbarungen zuverlässig erreicht werden können.

Kapitel 3: Besondere Wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1: Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

§ 38 Abs. 3: Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

agw-Vorschlag: Nach Satz 1 wird als Satz 2 neu eingefügt:

„Das Konzept wird im Gebiet eines sondergesetzlichen Wasserverbandes im Benehmen mit diesem erarbeitet.“

Begründung:

Das Wasserversorgungskonzept soll Angaben über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung treffen. Hierzu wäre es sachdienlich, wenn die wasserwirtschaftlichen Kenntnisse des jeweils anzutreffenden Wasserverbandes, der ggf. sogar als Trinkwasservorlieferant fungiert, in die Konzepterstellung einbezogen werden. Dies könnte über eine Herstellung des Benehmens erfolgen, vergleichbar mit der gesetzlichen Regelung des § 47 Abs. 1 Satz 3 LWG-E im Bereich der gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepte. Die sondergesetzlichen Wasserverbände sind im Rahmen ihres Aufgabenkanons ganz erheblich in die Thematik der öffentlichen Trinkwasserversorgung einbezogen. Dies gilt zum einen im Hinblick auf die von ihnen zu erfüllende Aufgabe der „Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung“, zum anderen aber auch im Hinblick auf den Sachzusammenhang zu allen anderen wasserwirtschaftlichen Verbandsaufgaben, etwa der des Ausgleichs der Wasserführung, die auch die Sicherstellung einer Mindestwasserführung beinhaltet.

Abschnitt 2: Abwasserbeseitigung

Unterabschnitt 2: Gemeindliche und wasserverbandliche Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang von Pflichten

§ 47 Abs. 1 Satz 2 LWG-E: Abwasserbeseitigungskonzept

agw-Vorschlag: Satz 2 ist wie folgt zu ändern:

"Das Abwasserbeseitigungskonzept ist jeweils im Abstand von sechs Jahren erneut vorzulegen; zum Inkrafttreten dieses Gesetzes unbeanstandete Abwasserbeseitigungskonzepte sind für den Zeitraum ab 2021 fortzuschreiben."

Begründung:

Die Synchronisierung der Abwasserbeseitigungskonzepte mit den Bewirtschaftungszyklen ist wünschenswert. Über den Verweis in § 53 Abs. 3 Satz 2 LWG-E auf § 47 Abs. 1 Satz 2 LWG-E würde überdies eine Harmonisierung der Aufstellungszeiträume mit den Abwasserbeseitigungskonzepten der Wasserverbände erreicht.

§ 47 Abs. 1 Satz 5 LWG-E: Abwasserbeseitigungskonzept

agw-Vorschlag: Satz 5 ist wie folgt zu ändern:

„Das für Umwelt zuständige Ministerium legt durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs.1 Nr. 5 oder Absatz 3 des WHG fest, ~~Verwaltungsvorschrift~~, welche Angaben in das Abwasserbeseitigungskonzept zwingend aufzunehmen sind und in welcher Form sie dargestellt werden; die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ausschusses des Landtags.“

Begründung:

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Regelungsrangs wird nach dem Vorbild des § 13 LWG-E (einschließlich der von der **agw** eingeforderten Änderungen) und wie zu § 56 Abs. 1 Satz 1 LWG-E sowie zu § 71 LWG-E (s.u.) vorgeschlagen, die zwingend aufzunehmenden Angaben im Abwasserbeseitigungskonzept im Wege einer Rechtsverordnung nach Zustimmung des für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ausschusses des Landtages einzuführen.

§ 52 Abs. 2 LWG-E: Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts

agw-Anmerkung: Unterstützung des Regelungsentwurfs

Begründung:

Die Regelungen in § 52 Abs. 2 des LWG-E sehen im Einzelnen vor, dass mit Erteilung der verbandsrechtlichen Genehmigung die Abwasserbeseitigungspflicht im Umfang der übertragenen Teilaufgaben (Sammeln und Fortleiten des Abwassers) auf den Wasserverband übergeht. **Nicht übertragen** werden in diesem Modell - das bereits auf der Grundlage der bis 2007 geltenden Rechtslage in den Städten Hamm, Meschede, Rommerskirchen, Meckenheim und Zülpich erfolgreich gelebt wird - **die Gebührenhoheit und die Planungshoheit der Gemeinde**. Die Optionsregelung bleibt damit im bestehenden und bewährten Rahmen, der seit jeher dadurch gekennzeichnet ist, dass die Wasserverbände in eigener Verantwortung das technisch-operative Geschäft der Abwasserbeseitigung in ihren Flusseinzugsgebieten wahrnehmen, ohne in die Planungs- und Gebührenhoheit der Mitgliedsgemeinden einzugreifen. Das gesetzgeberische Konzept zur Umsetzung dieser aus vielen Gründen sinnvollen und von den Mehrheitsfraktionen im Landtag wie auch von vielen Kommunen politisch gewollten Optionsregelung ist gelungen und gewährleistet künftig in hohem Maße praxistaugliche Lösungen.

§ 53 LWG-E: Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden**agw-Vorschlag: Der bisherige Wortlaut des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LWG ist beizubehalten wie folgt:**

„Im Gebiet eines Abwasserverbandes obliegt für Abwasseranlagen, die für mehr als fünfhundert Einwohner bemessen sind, dem Verband

- 1. die Übernahme, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser,*
- 2. die Rückhaltung von Abwasser aus öffentlichen Kanalisationen in dazu bestimmten Sonderbauwerken, sofern das Abwasser vom Verband gemäß Nummer 1 zu behandeln ist.“*

Begründung:

Nr. 2 des § 53 Abs. 1 Satz 1 LWG-E, wonach dem Verband künftig die Rückhaltung von „mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser“ in dazu bestimmten Sonderbauwerken obliegen soll, schränkt die bisherigen Aufgaben der sondergesetzlichen Verbände ohne nachvollziehbaren Grund ein. Es handelt sich – entgegen der Gesetzesbegründung - nicht um eine Klarstellung und auch nicht um eine dem Vollzug entsprechende Regelung. Vielmehr sind die sondergesetzlichen Verbände zutreffender Weise für die Beseitigung von Niederschlagswasser aus allen Becken zuständig, aus denen Niederschlagswasser der Kläranlage zufließt. Das haben das VG Köln durch Urteil vom 03.02.2012, 14 K 4602/09, dort S. 21, bestätigt durch Nichtzulassungsbeschluss des OVG NW vom 09.12.2013, 20 A791/12, dort insbesondere S. 15/16 sowie das VG Aachen vom 19.03.2010, 7 K 1041/08, dort Rz. 38, ausdrücklich klargestellt.

Wir verweisen auf die Erwägungen des OVG in dem o.a. Beschluss zu § 54 Abs. 1 S. 1 LWG: „Unverändert ist weiter, dass den großen, sondergesetzlichen

Wasserverbänden im Allgemeinen sowie dem Beklagten im Besonderen seit langem ein großer Teil der wasserwirtschaftlichen Aufgaben für das die jeweilige örtliche Zuständigkeit bestimmende Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässers zugewiesen ist und die Abwasserbeseitigung enge wasserwirtschaftliche Bezüge zu den sonstigen Aufgaben aufweist. Gerade die Konzentration wasserwirtschaftlicher Aufgaben in einer auf das gemeindeübergreifende Einzugsgebiet eines Vorfluters bezogenen und leistungsfähigen Hand ist einer der herausragenden Gründe für die Legitimation der Existenz der großen Wasserverbände einschließlich des Beklagten überhaupt.“

Unterabschnitt 3: Umlage von Kosten, Ausgleichzahlungen

§ 54 Satz 2 Nr. 2 LWG-E: Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung

agw-Vorschlag: Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

„für Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder gesondert gebaute Fremdwasserbeseitigungsanlagen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlagen oder zur Vermeidung von Vernässungsschäden.“

Begründung:

Der bisherige Entwurf birgt die Gefahr des Missverständnisses, dass die gebührenfähigen Anlagen sowohl der Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der öffentlichen Abwasseranlagen als auch der Vermeidung von Vernässungsschäden dienen müssen („sowie“). Durch die Konjunktion „oder“ wird klargestellt, dass es sich nicht um kumulative, sondern um alternative Voraussetzungen handelt.

Unterabschnitt 4: Anforderungen an Abwasseranlagen, Einleitungen und Selbstüberwachung

§ 56 Abs. 1 Satz 1 LWG-E: Errichtung und Betrieb von Abwasseranlagen

agw-Vorschlag: Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik sind durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes festzulegen, soweit sie nicht bereits durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes festgelegt sind; die Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz bedarf der Zustimmung des für Umweltschutz zuständigen Ausschusses des Landtages.“

Begründung:

Die zur Umsetzung des § 60 Abs. 1 WHG vorgesehene und weitgehend an den Wortlaut des bisherigen § 57 Abs. 1 LWG angelehnte Neufassung verstößt gegen die Vorgaben des Bundesrechts. Der Bund hat sich in § 23 Abs. 1 Nr. 5 WHG vorbehalten, die maßgeblichen Standards für Bau und Betrieb von Abwasseranlagen bundeseinheitlich durch Verordnung zu regeln. Solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen keinen Gebrauch gemacht hat, sind die Landesregierungen gemäß § 23 Abs. 3 WHG ermächtigt, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen. Die Landesregierungen können dabei die Ermächtigung auf eine oder mehrere oberste Landesbehörden übertragen. Die Ermächtigung auf Bundesebene setzt jedoch voraus, dass die Länder die maßgeblichen Anforderungen im Wege der Rechtsverordnung regeln. Regelungen in Verwaltungsvorschriften sind demgegenüber nicht vom Bundesrecht gedeckt. Die Festlegung von Regeln der Technik ist im Hinblick auf die Kostenfolgen ebenso bedeutsam wie die im § 13 LWG-E (einschließlich der von der **agw** eingeforderten Änderungen) vorgesehenen Rechtsverordnungen zum Schutz und zur Bewirtschaftung der Gewässer, die der Anhörung des für Umweltschutz zuständigen Ausschusses bedürfen. Daher sollte der für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständige Ausschuss des Landtages der Rechtsverordnung zustimmen.

Abschnitt 3: Gewässerunterhaltung, Ausgleich der Wasserführung, Gewässerausbau

Unterabschnitt 1: Gewässerunterhaltung

§ 61 LWG-E: Gewässerunterhaltung

agw-Vorschlag: Die Begründung zu § 61 ist um folgende Klarstellung zu ergänzen:

„Die Unterhaltung bezieht sich nicht auf den Gewässerrandstreifen.“

Begründung:

Mit der Einführung des obligatorischen Gewässerrandstreifens könnte zumindest der Eindruck entstehen, der Eigentümer des Gewässerrandstreifens sei aus seiner Unterhaltungspflicht bzw. Verkehrssicherungspflicht entlassen. Die Regelung in § 31 des LWG-E sieht dies aber gerade nicht vor. Um Missverständnissen im Vollzug vorzubeugen und eine Klarheit bei den jeweiligen Grundstückseigentümern herbeizuführen, sollte diese Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.

§ 62 Abs. 6 LWG-E: Pflicht zur Gewässerunterhaltung

agw-Vorschlag: Abs. 6 wird wie folgt ergänzt:

„Die Unterhaltungspflicht für ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt kann nach den Absätzen 3 bis 5 nur insgesamt auf eine andere Person übertragen und von einer solchen übernommen werden.“

Begründung:

Der Änderungsvorschlag dient der Klarstellung. Durch die Vorschrift soll verhindert werden, dass an einem Gewässer(abschnitt) mehrere Akteure verschiedenen Teilaufgaben der Gewässerunterhaltung nachkommen. Nicht ausgeschlossen werden soll hingegen in besonderen Konstellationen, dass die Unterhaltungspflichten in einem Gemeindegebiet nach Wasserläufen aufgeteilt werden. In dem Gebiet von sondergesetzlichen Wasserverbänden kommt es vor, dass Gemeinden mehreren sondergesetzlichen Wasserverbänden angehören. In solchen Fällen übernehmen derzeit die betroffenen Wasserverbände jeweils für die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer die Gewässerunterhaltung. Diese bewährte und wasserwirtschaftlich begründete Praxis sollte durch die Neuregelung nicht in Frage gestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Klarstellung wird dies verhindert.

Unterabschnitt 3: Gewässerausbau

§ 69 LWG-E: Umlage des Ausbauraufwands

agw-Vorschlag: § 69 ist wie folgt zu ändern:

„§ 70 § 67 findet sinngemäß Anwendung, soweit Ausbaumaßnahmen durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst sind. Im Übrigen findet § 64 Absatz 1 Satz 1, 2, 3, 6 bis 8 und Absatz 2 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass die Anteile der Erschwerer entfallen.“

Begründung:

Der Bezug auf die Umlagenorm in § 67 ist richtig zu stellen.

§ 70 Abs. 3 LWG-E: Vorteilsausgleich

agw-Vorschlag: Abs. 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Regelung ist neu und verschafft dem Staat erstmals für Maßnahmen der Unterhaltung und des Ausbaus eines Gewässers erster Ordnung einen Aufwandserstattungsanspruch gegen die Gemeinden für den Fall, dass diese Maßnahmen auch den besonderen Zwecken einer Gemeinde dienen. Laut Begründung wird darunter der Fall verstanden, dass Anlass und Zweck der Maßnahme nicht wasserwirtschaftlicher Natur sind, sondern in den angrenzenden Nutzungen bzw. ihrem Schutz liegen. Es ist jedoch völlig unklar, welche Nutzungen damit gemeint sind. Da es nicht um wasserwirtschaftliche

Zwecke geht, kann der Entwässerungsvorteil, der den Eigentümern im seitlichen Einzugsgebiet infolge von Unterhaltungsmaßnahmen zu Gute kommt, nicht gemeint sein. Ausbaumaßnahmen zur Renaturierung, insbesondere zur Auenaufweitung bzw. -wiederherstellung, sind jedenfalls wasserwirtschaftlicher Natur. Mit Blick auf den in der Begründung herangezogenen Schutz von Nutzungen könnte im Übrigen das Missverständnis aufkommen, dass sich der Anwendungsbereich des Abs. 3 auch auf Deichbaumaßnahmen erstreckt, deren Kosten allerdings nach der speziellen Regelung des § 79 LWG-E umzulegen sind.

§ 71 LWG-E: Grundsätze für den Gewässerausbau

agw-Vorschlag: § 71 wird wie folgt geändert:

„Maßnahmen zum Gewässerausbau haben die im Bewirtschaftungsplan festgelegten Bewirtschaftungsziele, das Maßnahmenprogramm, die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie die Vorgaben der §§ 27 bis 31 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Bewirtschaftungsziele sowie den Risikomanagementplan nach § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes und die Grundsätze für den Gewässerausbau zu beachten, die das für Umwelt zuständige Ministerium mit Zustimmung des für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ausschusses des Landtages durch Rechtsverordnung einführt.“

Begründung:

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Regelungsrangs wird nach dem Vorbild des § 13 LWG-E (einschließlich der von der **agw** eingeforderten Änderungen) und wie zu § 56 Abs. 1 Satz 1 LWG-E vorgeschlagen, die Grundsätze des Gewässerausbaus im Wege einer Rechtsverordnung nach Anhörung des für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ausschusses des Landtages einzuführen.

Unterabschnitt 4: Gemeinsame Vorschriften

§ 73 Abs. 1 LWG-E: Vorkaufsrecht

agw-Vorschlag: Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

„Dem Land und den Pflichtigen nach §§ 62, 66 und 68 steht ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, auf denen sich oberirdische Gewässer und ihr festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet befinden oder nach einem gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Einsicht ausgelegten, festgestellten oder genehmigten Plan befinden werden, oder bei denen es sich um Flächen handelt, die zur Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklung geeignet sind. Dabei erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf den Gewässerentwicklungskorridor. Der Gewässerentwicklungskorridor ist von der nach Absatz 3 zuständigen Behörde in Kartenform darzustellen und in das Verzeichnis nach Absatz 3 aufzunehmen. Das Vorkaufsrecht darf nur dann ausge-

übt werden, wenn es aus Gründen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele im Bewirtschaftungsplan oder für die konkrete Umsetzung einer Gewässerentwicklungsmaßnahme erforderlich ist. Liegen die Merkmale von Satz 1 und 2 nur bei einem Teil des Grundstücks vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Teil. Der Eigentümer kann aber verlangen, dass sich der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt, wenn ihm ansonsten der weitere Verbleib des nicht vom Vorkaufsrecht umfassten Grundstücks in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist.

Begründung:

Die **agw** begrüßt die Einführung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für Gewässergrundstücke, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Allerdings ist die Regelung in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend, um Grundstücke für Maßnahmen der Gewässerentwicklung erhalten zu können. Neben dem Erwerb der eigentlichen Gewässergrundstücke wäre ein Vorkaufsrecht für die Grundstücke wünschenswert, auf denen sich der Gewässerentwicklungskorridor befindet. Der Gewässerentwicklungskorridor umfasst die Flächen, die von dem Gewässer benötigt werden, um sich in einem naturgemäßen Zustand zu entwickeln. In der Praxis zeigt sich, dass Gewässerentwicklungsmaßnahmen nicht an den Stellen durchgeführt werden können, wo es sinnvoll ist, weil die entsprechenden Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. Mit einem Vorkaufsrecht für Grundstücke für Gewässerentwicklungsmaßnahmen kann deren Umsetzung zumindest erleichtert werden.

Der Vollzug der letzten Jahre hat gezeigt, dass gerade die dringend für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen morphologische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, da die erforderlichen Flächen am Gewässer nicht zur Verfügung stehen. Zwar ist nicht in jedem Fall ein Flächenerwerb unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme, aber die in Teilen nur erforderliche Zustimmung des Flächeneigentümers zur Umsetzung der Maßnahme lässt sich häufig auch nicht erreichen. Um die erforderlichen Maßnahmen umzusetzen, kann es aber auch erforderlich sein, Flächen in Anspruch zu nehmen, auf denen sich aktuell kein Gewässer befindet und die nicht innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes liegen. Ob und in welchem Umfang dies erforderlich ist, wird in dem Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung nach § 68 WHG entschieden.

§ 73 Abs. 3 LWG-E: Vorkaufsrecht

agw-Vorschlag: Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Die Behörde führt und veröffentlicht für ihren Zuständigkeitsbereich ein Verzeichnis einschließlich der kartographischen Darstellung der Grundstücke, für die ein Vorkaufsrecht besteht, das den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 genügt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Präzisierung der Vorschrift.

§ 74 Abs. 2 LWG-E: Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung**agw-Vorschlag: Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

„Die Verpflichteten nach Absatz 1 Satz 1 haben bis zum 22. Dezember ~~2017~~ 2021 und dann jeweils wieder nach 6 Jahren der zuständigen Behörde eine gemeinsame Übersicht ihrer Maßnahmen zum Ausbau und Ausgleich der Wasserführung sowie zur Gewässerunterhaltung vorzulegen, die für die Erfüllung ihrer Pflichten nach §§ 62, 66 und 68 erforderlich sind, soweit die Maßnahmen nicht in einem Gewässerunterhaltungskonzept nach § 46 aufgeführt sind.“

Begründung:

Die Synchronisierung der Abwasserbeseitigungskonzepte mit den Bewirtschaftungszyklen der Wasserrahmenrichtlinie ist wünschenswert. Siehe auch unseren Vorschlag zu § 47 Abs. 1 Satz 2.

Abschnitt 5: Hochwasserschutz**Unterabschnitt 2: Überschwemmungsgebiete****§ 84 Abs. 3 LWG-E: Unterhaltung und Wiederherstellung****agw-Vorschlag: Es wird folgender Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird Satz 3**

„In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Änderung von Bebauungsplänen untersagt, wenn sie eine gegenüber nach bisherigem Recht erweitere Bebauung zulässt.“

Begründung:

Die ergänzende Regelung dient der Schließung einer Regelungslücke: Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 03.06.2014 – 4 CN 6.12 - entschieden, dass das Verbot nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG mit der „Ausweisung von neuen Baugebieten“ nur die erstmalige Ermöglichung einer Bebauung durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen meint, während die bloße Änderung der Gebietsart eines bereits bisher ausgewiesenen Baugebiets - hier: die Umplanung eines festgesetzten allgemeinen Wohngebiets in ein Mischgebiet - dieses Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt. Diese Regelungslücke soll mit dem vorgeschlagenen Satz 2 geschlossen werden. Kompetenzrechtlich ist die Regelung durch Landesrecht zulässig, da nicht anzunehmen ist, dass der Bundesgesetzgeber absichtlich die Umwandlung von Baugebieten nicht unter das Verbot nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 WHG fallen lassen wollte.

Kapitel 4: Gewässeraufsicht

§ 93 LWG-E: Aufgaben der Gewässeraufsicht

agw-Vorschlag: als § 93 Abs. 1 Nr. 10 wird eingefügt

„und die Anlagen und Plätze zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“

Begründung:

Am 18.03.2015 waren im Wupperverbandsgebiet von einem landwirtschaftlichen Betrieb in Halver rund 1.700 Kubikmeter Gülle aus einem Güllebehälter mit einem Fassungsvermögen von ca. 5.700 Kubikmeter über eine geöffnete Leitung in den Neyebach und von dort in die Neyetalsperre geflossen. Diese Gülle-Welle hat erhebliche Umweltschäden verursacht: Der Bachlauf und einige Teiche oberhalb der Talsperre sind ökologisch tot.

Der Vorfall zeigt, welche Gefahren durch den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit der Güllelagerung ausgehen: daher haben sich die Behörden im Zuge der Aufarbeitung des Falles zu weiteren Schritten im Hinblick auf die Überwachung verpflichtet. Es ist jedoch auch deutlich geworden, dass ein derartiger Vorfall durch eine eindeutige Zuordnung der Aufgabe der Überwachung möglicherweise hätte vermieden werden können.

Daher wird angeregt, die Aufgabe der Überwachung eindeutig als eine Aufgabe der Gewässeraufsicht zu beschreiben und damit eine exakte Regelung in Bezug auf die behördliche Überwachung dieser Anlagen in das LWG NW aufzunehmen. § 93 Abs. 1 Nr. 10 LWG NW sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass die Gewässeraufsicht auch die Aufgabe umfasst, die JGS – Anlagen und Plätze auf die Einhaltung der wasserrechtlichen und sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften sowie auferlegter oder vereinbarter Verpflichtungen sowie zur Abwehr von Gefahren zu überwachen.

§ 96 Abs. 1 Satz 1 LWG-E: Kosten der Gewässeraufsicht

agw-Vorschlag: Streichung und Beibehaltung der bisherigen Regelung wie folgt

„Wird zu Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch Anlass gegeben, dass jemand unbefugt handelt oder Auflagen nicht erfüllt, können ihm die Kosten dieser Maßnahmen auferlegt werden. Zu diesen Kosten gehören insbesondere Kosten für die Ermittlung des Schadens und der Verantwortlichen.“

Begründung:

Die in dem regierungsamtlichen Entwurf vorgesehene Neuregelung, wonach Benutzern eines Gewässers und den Betreibern von Anlagen jegliche Kosten aufzuerlegen sind, soweit sich die Überwachung auf die Einhaltung ihrer

Pflichten bezieht, ist verfassungsrechtlich fragwürdig und daher abzulehnen. Die Überwachungstätigkeit ist eine genuine Aufgabe des Staates, der sonach auch ihre Kosten zu tragen hat. Der Staat bestimmt Art, Umfang, Zeitpunkt, Häufigkeit usw. der behördlichen Überwachungsmaßnahmen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen. Nicht die Benutzer und Anlagenbetreiber sind somit die Verursacher der Überwachungskosten, sondern die Überwachungsbehörden. Außerdem ist es schlichtweg unangemessen, die rechtskonform handelnden Benutzer und Anlagenbetreiber kostenmäßig denjenigen gleichzustellen, die wasserrechtliche Vorschriften und Verpflichtungen missachten. Hinweis auf Aufgabenfinanzierung durch Abwasserabgabe

Artikel 2: Nordrhein-westfälisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

Dritter Teil: Ermitteln der Schädlichkeit

§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW-E: Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

agw-Vorschlag: Es wird insoweit auf die Vorschläge zu § 56 LWG-Entwurf verwiesen und eine Regelung durch Rechtsverordnung angeregt.

Begründung:

Zur inhaltlichen Begründung des Antrages auf Abgabefreiheit muss der Abgabepflichtige den Nachweis führen, dass... „1. die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung und deren Betrieb den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nummer 3 und des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen; solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 23 Abs. 1 Nummer 5 des Wasserhaushaltsgesetzes keinen Gebrauch gemacht hat, müssen die Anlagen den nach Maßgabe des Landeswassergesetzes eingeführten Regeln der Technik für die Trenn- und Mischkanalisation entsprechen, ...“ Dieser materielle Nachweis erscheint zwar grundsätzlich sachgerecht, allerdings nur unter dem Vorbehalt, dass die landeswassergesetzliche Regelsetzung im Einklang mit den §§ 60 Abs. 1, 23 Abs. 1 und 3 WHG erfolgt, und das heißt für die temporäre Verordnungsermächtigung des § 23 Abs. 3 WHG: durch Rechtsverordnung oder Gesetz – aber nicht wie beispielsweise durch die folgenden Verwaltungsvorschriften

- Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vom 26. Mai 2004 (MBI. NRW. S. 583)
- Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Mischverfahren, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 3. Januar 1995 – IV B 6 – 031 001 2102/IV B 5 – 673/4/2–32602 (MBI. NW. S. 254).

§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW-E: Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

agw-Vorschlag: Ergänzung (im Text unterstrichen):

„3. eine Selbstüberwachung nach Maßgabe der §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 6 S. 2 der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GVBl. I S. 602) erfolgt.“

Begründung:

Die Auflistung der Vorschriften aus der SÜwV Abwasser erweckt den Eindruck, als ob die Einleitung nicht abgabefrei bleiben könnte, wenn die zuständige Behörde Ausnahmen gemäß § 6 Satz 2 SÜwV Abwasser zugelassen hat. Es wäre jedoch sachlich nicht begründbar, wenn zur Erreichung der Abgabefreiheit in Hinsicht auf die Selbstüberwachung mehr verlangt würde als von der zuständigen Wasserbehörde für erforderlich gehalten wird. Deshalb wird vorgeschlagen, den § 6 Satz 2 SÜwV Abwasser ausdrücklich in die Vorschriftenauflistung im § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NRW-E aufzunehmen.

§ 8 Abs. 2 AbwAG NRW-E: Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

agw-Vorschlag: Aufnahme eines zusätzlichen Satzes 4 unter Abs. 2

„Die Nachweisunterlagen zur Begründung des fristgemäß gestellten Antrags sind spätestens sechs Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums beizubringen; in begründeten Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle die Frist bis zur Ausräumung des Hinderungsgrundes verlängern.“

Begründung:

Der gegenüber der bisherigen Regelung des § 73 Abs. 2 LWG neu aufgenommene Satz 4 „Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Veranlagungszeitraums zu stellen (Ausschlussfrist).“ erscheint nur unter dem Aspekt praktikabel, dass damit die bloße Information an die Festsetzungsbehörde verbunden ist, die in Bezug genommene Niederschlagswassereinleitung zunächst nicht zu veranlagern. Denn ansonsten ist diese Frist viel zu kurz und korrespondiert auch nicht mit behördlichen Fristvorgaben für die abwasserabgabenrechtlichen Festsetzungen, so dass hier schwerlich für sämtliche Kanalisationsnetze im Verantwortungsbereich eines Abgabepflichtigen parallel alle Anträge entscheidungsreif mit sämtlichen Nachweisen gestellt werden können.

Diese Auslegung scheint auch durch den nachfolgenden Satz 5 „Für Nachweisunterlagen zur Begründung des fristgemäß gestellten Antrags kann die zuständige Stelle die Frist bis zu sechs Monaten verlängern.“ bestätigt zu werden; allerdings setzt dessen Umsetzung wiederum einen Verwaltungsakt

(„Fristverlängerung“) voraus, dessen Erlass später erfolgen kann als die überhaupt nur vorgesehene Fristverlängerung. Das sorgt für zusätzlichen administrativen Aufwand sowohl auf Seiten der Antragsteller als auch auf der Behördenseite. Denn bei der Erarbeitung der vorzulegenden Nachweise sind die Kommunen und Verbände oftmals auf die Zuarbeit Dritter (wie etwa der Oberen Wasserbehörden) angewiesen, ohne die zeitlichen Abläufe dieser Zuarbeit beeinflussen zu können.

§ 8 Abs. 2 Satz 5 AbwAG NRW-E: Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser

agw-Vorschlag: Änderung

„Die Nachweisunterlagen zur Begründung des fristgemäß gestellten Antrags kann die zuständige Stelle die Frist bis zu sechs Monate verlängern sind spätestens nach Ablauf von weiteren sechs Monaten beizubringen; in begründeten Fällen verlängert die zuständige Stelle diese Frist bis zur Ausräumung des Hindernisses.“

Begründung:

Die Frist zur Vorlage der Nachweisunterlagen gem. Satz 5 muss unbedingt von der kurzen Ausschlussfrist zur Antragstellung gemäß Satz 4 entkoppelt werden, um mit dem Zweck der Niederschlagswasserabgabe nicht vereinbare Folgen zu vermeiden. Während die bloße Antragstellung in Hinsicht auf die Ausschlussfrist kein Problem darstellt, dürfte es insbesondere Wasserverbänden und großen Kommunen mit einer Vielzahl von Netzen schier unmöglich sein, die vom Entwurf auch für die Vorlage der Nachweisunterlagen maßgebliche Ausschlussfrist von nur drei Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums einzuhalten, d.h. parallel alle Anträge entscheidungsreif mit sämtlichen Nachweisen einzureichen. Die gemäß Satz 5 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit der Fristverlängerung um bis zu sechs Monate ist zu umständlich, da sie wiederum einen Verwaltungsakt ("Fristverlängerung") voraussetzt, dessen Erlass später erfolgen kann als die beantragte Fristverlängerung. Zudem sind die Abgabepflichtigen bei der Erarbeitung der vorzulegenden Nachweise oftmals auf die Zuarbeit Dritter (z.B. verbandsangehörige Kommunen oder Obere Wasserbehörden) angewiesen, ohne die zeitlichen Abläufe dieser Zuarbeit beeinflussen zu können.

Artikel 3-11: Änderung der Gesetze der sondergesetzlichen Verbände

§ 5 (EmscherG)/§ 6 (alle übrigen Verbandsgesetze): Mitglieder der Genossenschaft, bzw. Mitglieder des Verbands

agw-Vorschlag: Ergänzung in Absatz 1 zur Klarstellung:

Mitglied des Verbandes ist ferner jedes Unternehmen oder sein Rechtsnachfolger gleich welcher Rechtsform, das ein anderes Unternehmen zu einer Verrichtung bestellt hat, welches Unternehmen der Genossenschaft verursacht

oder erschwert hat, oder weiter verursacht, erschwert oder erwarten lässt.
Ein Unternehmen, das von einem anderen Unternehmen abhängig ist, gilt als
von diesem Unternehmen zur Verrichtung bestellt.

Begründung:

Mit der Ergänzung erfolgt eine Klarstellung zur Mitgliedschaft und zur Tragung der Beitragslasten im Konzern. Unternehmen und Konzerne ordnen ihre Verpflichtungen aus dem Altbergbau teils durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen innerhalb des Konzerns zivilrechtlich einzelnen Tochter- oder Enkelgesellschaften zu, die häufig selbst keinen aktiven Bergbau und kein sonstiges eigenes Geschäft (mehr) betreiben. Diese einzelnen Gesellschaften haben daher meist nicht die Möglichkeit, dauerhaft die Lasten des Altbergbaus und die aus dem Altbergbau resultierenden Verbandsbeiträge aus eigener Kraft zu tragen. Bei einer Insolvenz dieser Tochter- oder Enkelgesellschaften besteht nicht zwingend eine umfassende zivilrechtliche Haftung der Konzernobergesellschaft. Hiernach bestünde für die Wasserverbände und die übrigen Verbandsmitglieder die Gefahr von Beitragsausfällen in bis zu (hoher) zweistelliger Millionenhöhe. Für die Lasten des Altbergbaus und die Beitragsausfälle müssten die übrigen Verbandsmitglieder aufkommen.

Im Recht der Wasserverbände wird ein solches Ergebnis durch das allgemeine Verursacherprinzip und das genossenschaftliche, bzw. verbandliche Vorteils- und Schadensverursachungsprinzip vermieden, welche jeweils dem gesellschaftsrechtlichen Trennungsprinzip vorgehen. Zivilrechtliche Strukturen und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ändern nichts an der öffentlich-rechtlichen Verantwortung der Konzerne für die Ewigkeitslasten aus Tätigkeiten, von denen der Konzern profitiert hat.

Aufgrund des Verursacherprinzips kann auch die Konzernobergesellschaft, welche die verursachende Konzernuntergesellschaft beherrscht, als Mitglied herangezogen werden, da die Untergesellschaft aufgrund der Beherrschung Verrichtungsgehilfin der Obergesellschaft ist. Die Heranziehung von gewerblichen Unternehmen, die auf diese Weise Unternehmen der Genossenschaft, bzw. des Verbands, verursachen, zu Mitgliedern der Verbände und zu Verbandsbeiträgen entspricht auch dem ordnungsrechtlichen Verursacherprinzip. Nach allgemeinen ordnungsrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 17 Abs. 3 OBG, § 4 Abs. 3 PolG) kann auch bisher schon derjenige, der eine andere Person zu einer Verrichtung bestellt hat, neben der Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, zur Abwehr von Gefahren herangezogen werden. Von der Möglichkeit zur Heranziehung der Konzernobergesellschaft (oder des Rechtsnachfolgers) wird vor allem subsidiär bei einer Insolvenz von Tochter- oder Enkelgesellschaften Gebrauch gemacht werden.

Diese Einstandspflicht der Obergesellschaften besteht für Gefahren, die durch Handlungen der Tochter- oder Enkelgesellschaften verursacht werden oder verursacht worden sind. Die Einstandspflicht besteht aber auch für Gefahren, die von dem bergbautreibenden Konzern (d.h. irgendeinem Konzernunternehmen) verursacht worden sind und die die Obergesellschaft einer einzelnen Tochter- oder Enkelgesellschaft zugeordnet hat.

Die Abhängigkeit richtet sich nach § 17 des Aktiengesetzes. Folglich kann in einem mehrstufigen Konzern jede übergeordnete Konzerngesellschaft bis hin

zur letztbeherrschenden Person oder Personengruppe in Anspruch genommen werden. Der Ausgleich unter mehreren Haftenden richtet sich nach dem Innenverhältnis unter diesen. Für die Inanspruchnahme des übergeordneten Konzernunternehmens als Mitglied der Genossenschaft, bzw. des Verbands, kommt es weder darauf an, ob das nachgeordnete Konzernunternehmen als (unmittelbarer) Verursacher, als Eigentümer oder in anderer Eigenschaft Mitglied der Genossenschaft, bzw. des Verbands, ist, noch darauf, ob – im Falle früherer Verursachung – der (unmittelbare) Verursacher noch Mitglied der Genossenschaft, bzw. des Verbands, ist.

§ 11a (Erftverbandsgesetz)/§ 12 a (alle übrigen Verbandsgesetze)/§ 15a (Em-schergenossenschaftsgesetz): Entsendung der kommunalen Delegierten

agw-Vorschlag: Streichung

Begründung:

Die neue Vorschrift soll zukünftig die politische Zusammensetzung der Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden in den Verbandsversammlungen entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl regeln mit der nach wie vor bestehenden Maßgabe, dass zum Schluss mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehört.

Diese neue Vorschrift ist insgesamt nicht praktikabel. Es ist insbesondere völlig offen und nicht geregelt, welche(r) Kommune/Kreis zur Besetzung der Verbandsversammlung aus welchen Parteien/Wählergruppen die jeweiligen Personen entsenden soll. Die Besetzung der Verbandsversammlung käme insoweit willkürlich zustande. Daraus entstünde für die Verbände ein erhebliches Risiko. Denn bei fehlerhafter Besetzung von Gremien sind deren Beschlüsse nicht wirksam und können somit nicht ihre gewünschte und zur Erfüllung der Verbandsaufgaben absolut erforderliche Geltungskraft entfalten. Darüber hinaus ist sie entgegen der Begründung zu dieser Novelle hinsichtlich der ordnungsgemäßen Besetzung der Verbandsversammlungen verfassungswidrig und verstößt insoweit vor allem gegen allgemeine Wahlgrundsätze und führt somit gleichermaßen zu unwirksamen Beschlüssen der Verbandsversammlung. Denn das Recht der kommunalen Räte, ihre politischen Delegierten selbst zu bestimmen und zu entsenden, wird in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beschränkt.

Nicht geregelt ist z. B. auch der Fall, dass eine Kommune in mehreren Verbandsgebieten liegt. Wie sollen die auf die Parteien und Wählergruppen entfallenden Stimmen den verschiedenen Verbandsgebieten zugeordnet werden? Das wäre erforderlich, denn der Wortlaut des Gesetzesentwurfs knüpft an die Kommunalwahl im Verbandsgebiet an, d.h. nicht an die Wahl in einer Kommune, die Verbandsmitglied ist.

§ 11 Absatz 2 Satz 7 (Emschergenossenschaftsgesetz)/§ 12 Absatz 2 Satz 7 (alle übrigen Verbandsgesetze)/§ 15 Absatz 3 Satz 7 (Erftverbandsgesetz)

agw-Vorschlag: Änderung (Ergänzung unterstrichen):

In § 12 Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „§ 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Abwasserabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen] und das Wasserentnahmeentgelt gemäß § 2 des Gesetzes über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern vom 27.01.2004 (GV.NRW. S. 30) in seiner jeweils geltenden Fassung bleiben“ ersetzt.

Begründung:

Die Verbände der Wasserwirtschaft legen Wert auf eine gesetzliche Klarstellung, dass neben der Abwasserabgabe auch das Wasserentnahmeentgelt bei der Ermittlung der Beitragseinheiten als Grundlage für die Ermittlung der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Delegierten unberücksichtigt bleibt. Nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 Satz 7 wäre das zur Ermittlung der Beitragseinheiten zu Grunde zu legende Beitragsaufkommen nicht um das Wasserentnahmeentgelt zu bereinigen, obwohl hierfür kein sachlicher Grund ersichtlich ist.

Die Ursache für die Gesetzeslücke liegt in dem Umstand begründet, dass das WasEG am 01.02.2004 und damit erst nach den Verbandsgesetzen in Kraft getreten. In den Verbandsgesetzen ist seitdem keine Anpassung erfolgt. Diese erfolgt mit der vorgeschlagenen Ergänzung.

§ 13 Absatz 4 und Absatz 7, § 16 Absatz 6 (Aggerverbandsgesetz, Eifel-Rur-Verbandsgesetz, Niersverbandsgesetz, Wupperverbandsgesetz)/§ 16 Absatz 4 und Abs. 7, § 24 Absatz 6 (Erftverbandsgesetz): Anpassung der verbandlichen Amtszeiten an die kommunalen Wahlperioden

Beispiel: § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 7, § 16 Abs. 6 in Artikel 3, Änderung des Aggerverbandsgesetzes sowie die jeweiligen Parallelvorschriften in Artikel 4, Artikel 6, Artikel 9 und Artikel 11

Vorschlag agw: Streichung der Änderungsvorschriften, Beibehaltung der bisherigen Regelungen

Begründung:

Im Grundsatz begrüßen die von den geplanten Änderungen betroffenen Wasserverbände den Ansatz, die verbandlichen Amtszeiten in den Verbandsversammlungen und Verbandsräten enger an die kommunalen Wahlperioden anzulehnen. Allerdings würde die beabsichtigte Neuregelung erhebliche Probleme in der praktischen Durchführung erzeugen. Die Verlängerung der verbandlichen Amtszeiten um zwei Jahre würde eine rechtzeitige Neubildung der Verbandsversammlungen im Jahre 2020 wegen des zu engen Zeitfensters zwischen Kommunalwahl und Ende der Versammlungsperioden nicht zulassen.

Denn die Kommunalwahlperiode endet wegen des späten Wahltermins im Jahre 2020 erst am 31.10.2020. Die Entsendung der kommunalen Delegierten in die Verbandsversammlungen setzt voraus, dass sich die neugewählten Räte in den Verbandskommunen konstituiert haben und die Delegierten ausgewählt und den Verbänden benannt worden sind. Damit ist in vielen Fällen nicht vor dem Jahresende 2020 zu rechnen, so dass eine Neubildung der Verbandsversammlungen in den betroffenen Verbänden nicht mehr vor oder zeitgleich mit dem Ablauf der um zwei Jahre verlängerten Amtsperiode der Delegierten stattfinden könnte. Dies ist vor allem deshalb problematisch, weil die Verbände in ihren Versammlungen zum Jahresende hin turnusgemäß wichtige Beschlüsse wie die Feststellung der Wirtschafts- und Finanzpläne für das kommende Wirtschaftsjahr oder die Abnahme des Jahresabschluss des Vorjahres zu fassen haben.

Die Problematik besteht im Übrigen bereits selbst unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage für die anderen vier sondergesetzlichen Wasserverbände (Emschergenossenschaft, Linksniederrheinische-Entwässerungsgenossenschaft, Lippeverband und Ruhrverband), da bei ihnen die Amtsperioden regulär Ende des Jahres 2020 ablaufen. Im Übrigen besteht das Risiko unwirksamer Entscheidungen der Gremien auch hier.

§ 21 a Absatz 11 (Emschergenossenschaftsgesetz), § 22a Absatz 11 (alle übrigen Verbandsgesetze), § 30 Absatz 11 (Erftverbandsgesetz): Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs

agw-Vorschlag: Streichung

Begründung:

Zur "Klarstellung" (so die Begründung) soll eine neue Regelung aufgenommen werden, nach dem der Landesrechnungshof das Prüfrecht nach 111 Abs.1 LHO NRW haben soll. Dazu ist Folgendes anzumerken:

Die Begründung geht fehl. "Klarstellend" kann nur etwas geregelt werden, was schon rechtlich der Fall ist, ohne dass es im Gesetzestext *expressis verbis* steht. Eindeutig besteht auf der heutigen Gesetzesgrundlage ein umfassendes Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei den Wasserverbänden nicht! Dies belegen bereits rechtliche Gutachten aus den 1990iger Jahren.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bereits der Gesetzesentwurf zur Novellierung der Wasserverbandsgesetze im Jahre 1989/1990 ein sog. Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofes vorsah. Nachdem der Landtag den Wegfall dieser Bestimmung beantragt hatte, entfiel die im Entwurf enthaltene Prüfungsklausel im damals verabschiedeten LWG. Der Gesetzgeber hatte somit eine Prüfung der Wasserverbände durch den Landesrechnungshof ausdrücklich abgelehnt und sich vielmehr zugunsten der Selbstverwaltung der Verbände entschieden! Das Selbstverwaltungsrecht der Verbände hat das BVerfG 2002 in seinem Urteil zur demokratischen Legitimation

von Lippeverband und Emschergenossenschaft ausdrücklich bestätigt und ausgeführt, dass die funktionale Selbstverwaltung das demokratische Prinzip ergänzt und verstärkt.

In Ausprägung des zuvor dargestellten Selbstverwaltungsrechts hat der Gesetzgeber - neben der internen Revision - in den Verbandsgesetzen vielmehr "die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer" durch die Verbandsversammlungen vorgesehen. Mit der gesetzgeberischen Ausgestaltung einer externen Prüfungseinrichtung mit Wirtschaftsprüfern sowie Rechnungsprüfern der Mitglieder wird ein ausreichendes (Finanz-) Kontrollsystem bis heute ohne erkennbare oder landesseitig in der Vergangenheit geäußerte Defizite gewährleistet. Es ist somit folgerichtig, dass die Verbände als Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts ebenso von der Prüfung durch den Landesrechnungshof ausgenommen sind wie die Kommunen (so § 111 Abs. 3 LHO NRW).

Zudem behalten sich die öffentlichen Zuwendungsgeber bei der Gewährung von Fördermitteln stets vor, die Verwendung der Fördermittel zu überprüfen und gegebenenfalls die Fördermittel zurück zu fordern. Insofern bestehen für die öffentlichen Zuwendungsgeber bereits Prüfungsmöglichkeiten hinsichtlich der von Ihnen zur Verfügung gestellten Mittel und damit außerhalb der der Selbstverwaltung unterliegenden Gelder

§ 30a Abs. 3 S. 1 (Erftverbandsgesetz), § 21a Abs. 3 S. 1 (Emschergenossenschaftsgesetz), § 22a Abs. 3 S. 1 (alle anderen Verbandsgesetze): Wirtschaftsplan, Finanzplan

agw-Vorschlag: Streichung der neuen Anforderung „Stellenübersicht“
„Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan ~~und der Stellenübersicht~~“

Begründung:

Aus Sicht der **agw** besteht kein Grund, dass die Stellenübersicht Bestandteil des Wirtschaftsplans ist. Denn durch neue Aufgaben können sich kurzfristig Änderungen im Stellenplan ergeben, die ohne eine Änderung des Wirtschaftsplans durchgeführt werden müssen.

§ 38 (Emschergenossenschaftsgesetz), § 39 (alle übrigen Verbandsgesetze) und § 59 (Erftverbandsgesetz): Freiheit von Gebühren

agw-Vorschlag: Streichung der Änderungsvorschrift, Beibehaltung der bisherigen Regelung

Begründung:

Die von der Landesregierung zur Begründung herangezogene vermeintlich gebotene Gleichbehandlung mit Kommunen bedeutet allein für die Verbände der Wasserwirtschaft eine vorsichtig geschätzte finanzielle Mehrbelastung mindestens in Höhe eines hohen sechsstelligen Eurobetrages pro Jahr. Die Mehrbelastung müsste über die Verbandsbeiträge insbesondere auf die kommunalen Mitglieder abgewälzt werden.

Wir bitten um Berücksichtigung bei den laufenden Verhandlungen.
Bergheim, den 18. März 2016

A handwritten signature in black ink, reading 'Lothar Scheuer' in a cursive script.

Prof. Lothar Scheuer (Aggerverband), Vorsitzender der **agw**

A handwritten signature in blue ink, reading 'Jennifer Schäfer-Sack' in a cursive script.

Jennifer Schäfer-Sack, Geschäftsführerin der **agw**